

Geistliche Leitung
in den katholischen
Jugendverbänden

25. November 1997

Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden

25. November 1997

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Inhalt

I. Geleitwort	5
II. Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden ...	6
1. Zur Situation	6
1.1 Auftrag der katholischen Jugendverbände	6
1.2 Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden ..	6
1.3 Religiöse Situation Jugendlicher	7
1.4 Neue Entwicklungen	7
2. Aufgaben geistlicher Leitung	8
3. Geltende Regelungen	9
3.1 Kirchenrecht	9
3.2 Geistliche Leitung in den Vereinssatzungen	9
4. Regelung für die Beauftragung von Priestern mit dem Amt des Geistlichen Leiters und der Beauftragung von Laien mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung in katholischen Jugendverbänden	10
4.1 Geltende Regelung für Priester und Geistliche Assistenten und Assistentinnen	10
4.2 Regelung für Laien, die mit Aufgaben geistlicher Leitung beauftragt werden	10
4.2.1 Voraussetzungen	10
4.2.2 Zulassung und Beauftragung	11
4.2.3 Strukturen der Verantwortung	11
4.2.4 Bezeichnungen	12
5. Aufgaben der Bischöfe	12
6. Gültigkeitsdauer	12

III. Anhang	13
1. Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (Beschuß der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. März 1981, Kloster Reute)	13
2. Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen (Beschuß der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993, Fulda)	14

I. Geleitwort

Es ist eine erfreuliche Erfahrung, daß sich unsere katholischen Jugendverbände in den letzten Jahren auf neue Weise Gedanken über die geistliche Dimension ihres Wirkens machen. Von vielen Seiten wird die Mitte und die Motivation ihres Handelns und ihre Einbindung in das Ganze der Kirche neu bedacht.

In der Vergangenheit gewann diese Dimension vorwiegend im Dienst des zuständigen Priesters (Präses, Kurat usw.) Gestalt, dessen geistliche Begleitung und Mitarbeit in der Leitung einen festen Platz im Leben des Verbandes hatten.

Die geistliche Kompetenz der Laien wurde dabei nie übersehen, bekommt aber in unserer Zeit eine neue Notwendigkeit, da der umfassende Dienst der geistlichen Leitung durch Priester in den Verbänden oft nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb erwächst aus dem Zusammenwirken von Priestern und Laien in der Kirche eine neue Form der Beauftragung von Laien zur Wahrnehmung von Aufgaben geistlicher Leitung. Sie hat ihren Grund im gemeinsamen Priestertum aus Taufe und Firmung und in der ausdrücklichen Beauftragung durch die Kirche. Sie lebt vom Zueinander der jeweiligen Berufung der Priester und der Laien und gibt den Verbänden die Möglichkeit, das geistliche Leben in ihnen stärker zu betonen.

Diese Situation bedarf einiger Regelungen, damit die Praxis in den Diözesen eine gemeinsame Grundlage hat. Die Deutsche Bischofskonferenz hat deshalb entsprechende Leitlinien verabschiedet, die hier vorgelegt werden in der Hoffnung, daß sie für das geistliche Leben in unseren Verbänden förderlich sein werden.

Würzburg, den 25. November 1997

Bischof Dr. Franz-Josef Bode
Vorsitzender der Jugendkommission

II. Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden

1. Zur Situation

In den katholischen Jugendverbänden vollzieht sich seit mehreren Jahren in der Wahrnehmung der geistlichen Leitung eine Entwicklung: In der Sorge um die Lebendigkeit des religiösen Lebens werden immer stärker Laien in die Aufgaben der geistlichen Leitung mit einbezogen, zumal Priester für diesen Dienst weniger zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung fordert die Klärung der Aufgaben der geistlichen Leitung als eine Dimension der Jugendpastoral und die Erarbeitung von Regelungen insbesondere für die Situationen, in denen Laien Aufgaben der geistlichen Leitung wahrnehmen.

1.1 Auftrag der katholischen Jugendverbände

„Die katholischen Jugendverbände und die anderen Träger der Jugendpastoral (z. B. Orden, geistliche Gemeinschaften) nehmen teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Entsprechend ihrer jeweiligen Zielsetzung und pädagogischen Konzeption leisten sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung einen eigenständigen Beitrag zur Jugendpastoral.“

(Leitlinien zur Jugendpastoral der Pastoral-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. 9. 1991, Die deutschen Bischöfe 10, V. 1, S. 17).

1.2 Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden

Die Verbandsleitungen teilen mit den Bischöfen die Sorge um die Lebendigkeit und die prägende Kraft des geistlichen Lebens in den Verbänden. Die Verbandsleitungen legen großen Wert auf die Mitwirkung von Priestern auf allen Ebenen, damit diese die in den Satzungen und Ordnungen beschriebenen Aufgaben der geistlichen Leitung wahrnehmen können. Diesen zahlreichen Anfragen nach umfassender Mitarbeit der Priester in der Jugendpastoral der katholischen Verbände kann aufgrund der Personalsituation immer weniger entsprochen werden.

Die Begleitung von jungen Menschen als „personales Angebot“ (vgl. den Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, Nr. 4, Offizielle Gesamtausgabe I. 298-302) erfordert viel Zeit und Kraft. Andererseits wird der Priester auf Gemeindeebene weniger als Wegbegleiter der Jugendlichen erlebt. Diese wichtigen Aufgaben der geistlichen Begleitung werden sowohl auf Gemeinde- als auch auf Dekanatsebene zunehmend von Laien im kirchlichen Dienst und von ehrenamtlichen Kräften übernommen.

1.3 Religiöse Situation Jugendlicher

Die katholischen Jugendverbände gewinnen ihre Mitglieder nicht nur aus den Familien, die im kirchlichen Leben verwurzelt sind. Dies erschwert die geistliche Leitung in den Verbänden.

Die Leitlinien zur Jugendpastoral von 1991 beschreiben die religiöse Situation Jugendlicher wie folgt: „Die Grundvollzüge des Glaubens sind ihnen von zu Hause her nicht mehr vertraut. Der Religionsunterricht in der Schule vermag dies trotz beachtlichen Bemühens allein nicht aufzuholen. Die Kirche als Institution hat bei vielen Jugendlichen an Glaubwürdigkeit eingebüßt; in Fragen der persönlichen Lebensgestaltung wird ihr eine Zuständigkeit weithin abgesprochen“ (II. 7, S. 11). In dieser Beschreibung wird deutlich, vor welchen Veränderungen und Herausforderungen die geistlichen Leitungen in den Jugendverbänden stehen.

1.4 Neue Entwicklungen

Die Verantwortung für das geistliche Leben in den Jugendverbänden tragen alle Mitglieder, insbesondere die Leitungen. Bisher konnten sie dabei auf die Unterstützung durch Priester zurückgreifen. In der Geschichte der katholischen Jugendverbände haben viele Priester das verbandliche Leben vor allem in geistlichen, aber auch in administrativen und politischen Aufgaben wesentlich mitgeprägt. Wenn heute auf allen Ebenen zunehmend Laien mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung beauftragt werden, so liegt in dieser Entwicklung die Chance, daß sie zu einem erneuerten geistlichen Leben in den Verbänden beitragen. In diesem Dienst kann die Berufung aus Taufe und Firmung auf neue und vielfältige Weise

Gestalt gewinnen. Die Mitwirkung von Laien in der Wahrnehmung von Aufgaben geistlicher Leitung bedarf einer verbindlichen Regelung.

2. Aufgaben geistlicher Leitung

Die katholischen Jugendverbände nehmen teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Jugendpastoral. Über die allen zukommende Verantwortung hinaus sorgen die Verbandsleitungen dafür, daß die Mitglieder – entsprechend den jeweiligen Verbandszielen – befähigt werden, den christlichen Glauben kennenzulernen und aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition ihre Lebenswelt zu prägen und zu gestalten. Deshalb ist es Aufgabe der Leitung, nach der Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben mitzusorgen und diese zu fördern.

Der spezielle Dienst der geistlichen Leitung, in den die Verbandsleitung einbezogen und für die sie mitverantwortlich ist, besteht in der ausdrücklichen Einbindung der Verbandsarbeit in den Gesamtauftrag und das Miteinander der Kirche. Deshalb wird die geistliche Leitung dafür sorgen, daß im Verband und durch den Verband die befreiende Botschaft Jesu Christi verkündet, in die Tat umgesetzt und gefeiert wird. So werden die kirchlichen Grunddienste entsprechend den Schwerpunkten der Verbandsziele verwirklicht. Dies bedeutet konkret, Glaubenserfahrungen zu ermöglichen, Glaubenswissen an die Verbandsmitglieder zu vermitteln, Glaubenszeugnis in der Welt von heute zu geben (Martyria). Es bedeutet ebenso, Sorge zu tragen für die Gestaltung der Liturgie, d. h. für die Möglichkeit der Eucharistiefeier und für jugendgemäße Formen von Gebet und Gottesdienst (Leiturgia). Damit wird auch ein Beitrag zur Bildung und Stärkung der Gemeinschaft geleistet, die sich im Dienst der Nächstenliebe besonders gegenüber Bedrückten und Gefährdeten, Hilfsbedürftigen und Kranken bewähren muß (Diakonia).

Darüber hinaus obliegt der geistlichen Leitung in besonderer Weise der Dienst an der Verbindung von Leben und Glauben. Die Einheit mit Jesus Christus und seinem Evangelium ist Grund und Maß jeden kirchlichen Dienstes. Deshalb sucht die geistliche Leitung diese Einheit in zwei Dimensionen zu entfalten: Sie dient dem Zusammenwirken der verschiedenen Dienste und Gaben innerhalb des Verbandes und auch der Einheit des Verbandes mit den Gruppierungen in der Kirche, insbesondere der Ortskirche/Diözese und somit der Kirche insgesamt.

3. Geltende Regelungen

3.1 Kirchenrecht

Das Kirchenrecht regelt in CIC can. 324 § 2: „Ein privater Verein von Gläubigen kann sich nach Wunsch frei unter den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese ihren Dienst ausüben, einen geistlichen Berater (*consiliarius spiritualis*) wählen; dieser bedarf jedoch der Bestätigung des Ortsordinarius“. In öffentlichen Vereinen, also in Vereinen, die durch den Bischof bzw. die Bischofskonferenz errichtet wurden, ernennt der Bischof nach Anhörung der Vorstandsmitglieder einen Kaplan, d. h. einen kirchlichen Assistenten (*assistens ecclesiasticus*), falls die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. can. 317 § 1).

3.2 Geistliche Leitung in den Vereinssatzungen

Für Vereine, die von ihrem Rechtscharakter her dem privaten Verein oder auch dem öffentlichen Verein von Gläubigen entsprechen, regelt die Deutsche Bischofskonferenz in den „Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen“ (Fulda, 23. Sept. 1993) die Rechtsstellung des Priesters und des die Aufgaben der geistlichen Leitung wahrnehmenden Diakons oder Laien in Nr. 5: „Die Satzung regelt entsprechend Tradition, Selbstverständnis und Aufgabenstellung der Vereinigung, ob und in welcher Rechtsstellung ein Priester dem Vorstand angehört. Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören. Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefaßt werden. – Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben in der Vereinigung nicht zur Verfügung steht, kann diese zulassen, daß ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgabe wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält. – Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.“

4. Regelung für die Beauftragung von Priestern mit dem Amt des Geistlichen Leiters und der Beauftragung von Laien mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung in katholischen Jugendverbänden

4.1 Geltende Regelung für Priester und Geistliche Assistenten und Assistentinnen

Auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz werden die Priester oder die einem Priester zugeordneten Laien (Geistliche Assistenten und Assistentinnen) auf Vorschlag der Verbände und nach Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl zugelassen und nach erfolgter Wahl durch die Gremien des Jugendverbandes zur Wahrnehmung der Aufgaben der geistlichen Leitung vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt.

Geistlicher Assistent bezeichnet den Laien, der dem vom Verband gewählten Priester ergänzend und entlastend direkt zugeordnet ist und dazu ebenfalls ein Mandat vom Verband und eine Beauftragung durch die kirchliche Autorität erhält. Er ist zu unterscheiden vom kirchlichen Assistenten (*assistens ecclesiasticus*) im Sinne von CIC can. 317 § 1.

4.2 Regelung für Laien, die mit Aufgaben geistlicher Leitung beauftragt werden

In den Fällen, in denen kein Priester zur Verfügung steht, wird eine Regelung für Diakone und Laien getroffen, die in den katholischen Jugendverbänden Aufgaben der geistlichen Leitung wahrnehmen.

Wenn in Rücksprache und nach Urteil der zuständigen Autorität ein Laie mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung beauftragt werden soll, gelten folgende Richtlinien:

4.2.1 Voraussetzungen

Wer für die den Verbandszielen entsprechende Verwirklichung der kirchlichen Grunddienste sorgen soll, geht seinen persönlichen Glaubensweg in der Gemeinschaft der Kirche und richtet sich nach den Weisungen des kirchlichen Amtes. Neben der persönlichen Eignung erfordert die Wahr-

nehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung eine theologische und spirituelle Kompetenz.

4.2.2 Zulassung und Beauftragung

Die Zulassung zu einer Wahl auf Bundesebene erfordert das Votum der Deutschen Bischofskonferenz. Dafür sollen von den Verbänden Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen werden, die bereits im kirchlichen Dienst stehen, sich dort bewährt haben und für ein zeitlich begrenztes Wahlamt freigestellt werden können. Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden der Kommission Jugend im Einvernehmen mit dem Ortsbischof der Kandidaten vorbereitet.

Die Beauftragung zur „Wahrnehmung von Aufgaben geistlicher Leitung“ erfolgt nach der Wahl durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Mit der Beauftragung wird ausdrücklich verbunden, daß die Laien und Diakone zur Zusammenarbeit mit den Priestern bereit sind, die für die Jugendpastoral zuständig sind, damit insbesondere die Eucharistie und andere sakramentale Glaubensvollzüge im verbandlichen Leben ihren Platz behalten.

4.2.3 Strukturen der Verantwortung

Priester und Laien, die vom Verband gewählt und von der zuständigen kirchlichen Autorität beauftragt werden, Aufgaben der geistlichen Leitung wahrzunehmen, verantworten sich gegenüber den verbandlichen Gremien und der sie beauftragenden kirchlichen Autorität. Im Konfliktfall auf Bundesebene vermittelt der Vorsitzende der Kommission Jugend.

Auf der Bundesebene schafft die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz geeignete Kommunikationsstrukturen für den pastoralen Austausch. Der Leiter der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge lädt in Absprache mit dem BDKJ-Präses regelmäßig zu einem Treffen ein.

In den Diözesen tragen die Bischöfe Sorge für geeignete Kommunikationsstrukturen zwischen einem von ihnen benannten Priester und den mit der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung beauftragten Personen.

4.2.4 Bezeichnungen

Da Laien in der Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung den Priester nicht ersetzen, sollen Titel vermieden werden, die den umfassenden Dienst des Priesters bezeichnen. Es empfiehlt sich, den Titel Geistlicher Begleiter/Begleiterin zu verwenden.

Unabhängig von der gewählten Bezeichnung muß gewährleistet bleiben, daß der Unterschied zum sakramental begründeten, umfassenden Leitungsdienst des Priesters im Rahmen der Beauftragung deutlich bleibt. Bei der Neuformulierung von Vereinssatzungen muß diese Unterscheidung in die Beschreibung der geistlichen Leitung eingearbeitet werden.

5. Aufgaben der Bischöfe

Die Bischöfe sind gebeten, auf der Grundlage dieser Regelung entsprechende Konkretisierungen für die verschiedenen kirchlichen Ebenen zu erarbeiten. Sie tragen Sorge für die Begleitung und Schulung zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben geistlicher Leitung.

6. Gültigkeitsdauer

Diese Regelung gilt für fünf Jahre im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Würzburg, den 25. November 1997

III. Anhang

1. Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (Nr. 24)

- a) Als katholische Organisationen können sich nur solche Zusammenschlüsse von Katholiken bezeichnen, die sich zur katholischen Glaubensüberzeugung bekennen und die im Rahmen der Sendung der Kirche tätig werden wollen.
- b) Zusammenschlüsse von Katholiken können sich nicht als katholische Organisationen bezeichnen, wenn die Bischöfe einer solchen Bezeichnung ausdrücklich widersprechen.
- c) Katholische Organisationen, die in ihrem Statut eine besondere Mitverantwortung kirchlicher Stellen vorsehen, bedürfen einer ausdrücklichen Anerkennung durch die Bischöfe.
- d) Darüber hinaus können katholische Organisationen für bestimmte Tätigkeitsbereiche eine besondere Beauftragung der Bischöfe erhalten.
- e) Für den Widerspruch (Ziffer b), die Anerkennung (Ziffer c) und die Beauftragung (Ziffer d) sind zuständig:
 - aa) die Ortsbischöfe unter Mitwirkung der Diözesanräte der Katholiken bei Organisationen, die nur in einzelnen Diözesen tätig sind;
 - bb) die Deutsche Bischofskonferenz unter Mitwirkung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bei Organisationen, die auf Bundesebene tätig sind.

Bevor ein Widerspruch nach Ziffer b ergeht, ist die betreffende Organisation zu hören.

- f) Die nach Ziffer e zuständigen Bischöfe können die Anerkennung oder die Beauftragung abhängig machen von der Einräumung eines im Interesse des kirchlichen Gemeinwohls geforderten Aufsichtsrechts.

Beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.–25. September 1969 in Fulda, in der geänderten Fassung des Beschlusses des Ständigen Rates vom 19. Januar 1981, verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.–12. März 1981.

2. Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen

Die Vielfalt der Vereinigungen katholischer Christen in Deutschland (Organisationen, Verbände, Vereine, Gemeinschaften) und ihre im deutschen Katholizismus gewachsenen und vielfach bewährten Ausprägungen in der Verbindung von innerkirchlichen und gesellschaftlich-kulturellen Zielsetzungen finden durch die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien Bestätigung.

Vereinigungen, die bei Inkrafttreten des CIC bestanden haben, behalten ihren bisherigen kirchenrechtlichen Status. Soweit sie nur nach weltlichem Recht organisiert waren, kann es dabei bleiben.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität ausdrücklich genehmigt waren, können sie beschließen, den Charakter einer privaten kanonischen Vereinigung annehmen zu wollen (cc. 321–326)¹.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität errichtet waren, haben sie den Charakter öffentlicher kanonischer Vereine (cc. 312–320).

Sofern ihre Satzungen einer Änderung nicht bedürfen, ist die Wiedervorlage bei der zuständigen kirchlichen Autorität zu neuer Autorisierung (Überprüfung, Billigung, Genehmigung) der Satzung nicht erforderlich. Vereinigungen, die die Bezeichnung „katholisch“ unangefochten geführt haben, behalten dieses Recht, sofern nicht ein schwerwiegender Grund den Widerruf erforderlich macht.

Vereinigungen, die ihren überkommenen Rechtscharakter ändern möchten, haben sich hierzu an die zuständige kirchliche Autorität zu wenden.

1. *Für die zu wählende Rechtsform* bei der Neugründung katholischer Vereinigungen und für die Wahl bzw. Bestimmung des Rechtscharakters bestehender Vereinigungen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Erfordernisse des CIC besteht ein großer Freiraum.

¹ Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz über die „Anerkennung katholischer Organisationen“ vom 25. 9. 1969 in der Fassung vom 9. 3. 1981 ist auch nach Inkrafttreten des neuen CIC weiterhin geltendes Partikularrecht.

2. Bei *Neugründungen katholischer Vereinigungen oder bei Satzungsänderungen* ist zu klären, welche kirchenrechtliche Form angesichts der eigenen Vorgehensweise und Ziele der Vereinigung am meisten angemessen ist. Die schließlich gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen.

Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.

Für die in kanonischen Formen zu bildenden Vereinigungen (cc. 298–329) müssen die Satzungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu der vom Recht jeweils geforderten Überprüfung (c. 299 § 3) oder Billigung (c. 322 § 2) oder Genehmigung (c. 314) vorgelegt werden.

3. Die *Zuständigkeit für die Autorisierung von Satzungen und Satzungsänderungen* ergibt sich aus dem jeweiligen in der Satzung festzulegenden Wirkungsbereich der Vereinigung.

Zuständig ist

- für Diözesanvereinigungen der jeweilige Diözesanbischof,
- für mehrdiözesane Vereinigungen, d.h. solche, die in mehreren, nicht aber in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz wirken wollen, der Diözesanbischof des Hauptsitzes, jedoch nach Beratung mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Vereinigung verbreitet ist,
- für Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen, die Deutsche Bischofskonferenz.

Bevor die zuständige Autorität erstmalig eine Satzung autorisiert und bevor sie dem Antrag einer Vereinigung stattgibt, die Bezeichnung „katholisch“ führen zu dürfen, und ebenso vor dem Widerruf dieses Rechtes, wird je nach Vereinigung der Diözesanbischof bzw. der Diözesanbischof des Hauptsitzes dem Diözesanrat, die Deutsche Bischofskonferenz dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. In den in kanonischer Form bestehenden privaten oder öffentlichen Vereinigungen kann die Satzung die Mitwirkung von *Nichtkatholiken* vorsehen. Je nach der Zielsetzung der Vereinigung kann die zuständige Autorität bei Überprüfung der Satzung über Art und Umfang dieser Mitwirkung Auflagen machen.

5. Die Satzung regelt entsprechend Tradition, Selbstverständnis und Aufgabenstellung der Vereinigung, ob und in welcher *Rechtsstellung ein Priester* dem Vorstand angehört. Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören. Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefaßt werden.

Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben in der Vereinigung nicht zur Verfügung steht, kann diese zulassen, daß ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgaben wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält.

Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.

6. Bei öffentlichen oder privaten Vereinigungen, die in kanonischer Rechtsform existieren, sind die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Bezüglich der Rechtsform sollen die von der Kommission für Staatskirchenrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitete *Mustersatzung* für kirchliche Vereinigungen sowie die von der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht“ der Deutschen Bischofskonferenz erstellten Vorlagen herangezogen werden.

7. Bei der Behörde der zuständigen Autorität wird anlässlich der Autorisierung ein Exemplar der jeweils geltenden *Satzung hinterlegt*.

Für diözesane und mehrdiözesane Vereinigungen werden in den betreffenden Diözesen, für satzungsgemäß im gesamten Konferenzgebiet tätige Vereinigungen im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz *Verzeichnisse* geführt. Darin werden die jeweilige Rechtsform, ggf. erfolgte Sonderqualifizierungen (Belobigung, Empfehlung, Recht zur Bezeichnung „katholisch“) sowie das Datum der letzten Autorisierung der Satzung eingetragen.

8. Diese Kriterien, denen die Gemeinsame Konferenz am 14. Mai 1993 zugestimmt hat, wurden von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1993 beschlossen und treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.